

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr
Wien 1, Herrengasse 11 - 13

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

zu erreichen mit:
U 3 (Haltestelle Herrengasse)
2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)An das
Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle
Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 45	GE/19 15
Datum: 25. JUNI 1995	
verteilt 27. 6. 95	

Beilagen

LAD-VD-2603/170

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

13.462/7-III/3/95

Bearbeiter

Dr. Liehr

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2093

Datum

20. Juni 1995

Betrifft

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf einer Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 wie folgt Stellung zu nehmen:

Die NÖ Landesregierung begrüßt grundsätzlich die in der Novelle enthaltenen Regelungen zur Objektivierung der Ernennung von Schulleitern und die zeitliche Begrenzung der erstmaligen Leiterbestellung sowie die in den §§ 4 Abs. 6 und 26 Abs. 7 vorgesehenen Möglichkeiten für den Landesgesetzgeber, nähere Bestimmungen über die Auswahlkriterien bei Leitern und Lehrern zu regeln.

Die NÖ Landesregierung weist jedoch darauf hin, daß die Frage der Parteistellung von Mitbewerbern bei der Lehrerbesetzung und Leiterbestellung (§ 26 und § 26a) nach wie vor nicht klar geregelt ist. Die NÖ Landesregierung hält daher die im Schreiben vom 12. August 1994, VIII/1-VG-8/143, enthaltene Forderung nach einer ausdrücklichen Klarstellung der Rechtslage weiterhin aufrecht.

Zu § 44 Abs. 4 wird bemerkt, daß die Argumente in den Erläuterungen, die für die Ausnahmebestimmung für Bildstellenleiter sprechen, nämlich die Stellung als Medienexperte, auch für die

pädagogischen Mitarbeiter der Bildstellenleiter gelten. Auch diese sollten daher im § 44 Abs. 4 aufgezählt werden.

Schließlich ist bezüglich der Folgekosten der in Aussicht genommenen Änderungen, insbesondere der Ausweitung der Freistellung für Gemeindemandatare, auf folgendes hinzuweisen:

Die Vereinbarung, wonach die Länder 10 % des Aufwandes für Landeslehrer exklusive Pflegegeld zu übernehmen haben, ist deshalb noch nicht in Kraft getreten, weil die seitens der Länder als Voraussetzung dafür geforderte verfassungsgesetzliche Absicherung eines Zustimmungsrechtes der Länder zu Bundesgesetzen, die Mehrkosten im Bereich der Landeslehrer mit sich bringen würden (Resümee-protokoll der Bund-Länder-Gemeindebünde-Beratung am 1. März 1995 in Wien, VST-13/1083 vom 8. März 1995, S. 12), bislang nicht zustande gekommen ist. Sollte die Vereinbarung dennoch Geltung erlangen, wäre sicherzustellen, daß die durch den Entwurf bedingten Mehrkosten, insbesondere jene aufgrund der Novellierung des § 59a Abs. 3, zur Gänze vom Bund getragen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

LAD-VD-2603/170

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schmid', is written over the text 'der Ausfertigung'.